



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 18.09.2018
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	22:13 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene
Wiemer, Dominika

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Schneider, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Englet, Mathias
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|--|------------------|
| 1 | Bauangelegenheiten | 2018/0697 |
| 1.1 | Entwurf des Bebauungsplans "PV-Anlage Fl.Nr. 501, Ortsteil Wettenhausen" sowie Änderung des FNP - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentl. Belange, Billigungs-und Auslegungsbeschluss | 2018/0710 |
| 1.2 | Bauvoranfrage zur Errichtung von einem Einfamilienhaus, 2 Zweifamilienhäusern mit Doppelgaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 49 Gemarkung Wettenhausen, Schulstraße durch Herrn Guido Baeyens, Burgau - Reduzierung des Vorhabens | 2018/0696 |
| 1.3 | Antrag zur Nutzungsänderung des ehem. Bankgebäudes zu Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 84 Gemarkung Ettenbeuren, Ichenhauser Str. 5, durch Herrn Guido Baeyens, Dillingen | 2018/0720 |
| 1.4 | Antrag zum Umbau des bestehenden Wohnhauses samt Aufbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 789/1 Gemarkung Ettenbeuren, Postweg 3, durch Herrn Lukas Wiedenmann, Ettenbeuren | 2018/0701 |
| 1.5 | Antrag zum Anbau einer Schleppgaube an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/11 Gemarkung Behlingen, Pfarrer-Kempter-Str.8, durch Markus und Daniela Völkl, Neuburg | 2018/0702 |
| 1.6 | Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/21 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 44 durch Herrn und Frau Markus und Claudia Balletshofer, Jettingen | 2018/0707 |
| 1.7 | Antrag zum Neubau und Erweiterung Dach eines bestehenden Gasthauses mit zwei Betriebsleiterwohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 299 Gemarkung Hammerstetten, Stubenweiherweg 14, durch Herrn Helmut Jehle | 2018/0721 |
| 1.8 | Antrag zur Erstellung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/7 und 356/3 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 27 durch Murat und Nazan Ünal, Ichenhausen | 2018/0722 |
| 1.9 | Antrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/11 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 26, durch Frau Tatjana Gählich-Kattler und Frau Patricia Kattler, Friedberg | 2018/0723 |
| 1.10 | Tekturantrag zum bereits genehmigten Antrag zum Neubau Wohnhaus mit Garage - hier Sockel und Nutzfläche Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 27, Max-Schmid-Str. 36, Behlingen durch Herrn Steffen Stegmann, Ried | 2018/0724 |
| 1.11 | Sanierung des Kneipp-Kindergartens Wettenhausen und Erweiterung um eine Krippengruppe - Tekturantrag; Änderung Förderantrag | 2018/0712 |
| 1.12 | FNP-Änderung und Bebauungsplan GE "Rohrer Weg", Gemeinde Ellzee Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB | 2018/0705 |
| 1.13 | Bauleitplanung Markt Jettingen Scheppach; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen“ frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange | 2018/0709 |
| 2 | Pfarrhof Behlingen - Antrag auf einfache Dorferneuerung für den Ortsteil Behlingen | 2018/0703 |
| 3 | Straßenbau Egenhofen - Beschlussfassung nach § 125 BauGB | 2018/0713 |
| 4 | Entscheidung über den Erhalt der Linden in Behlingen und Ettenbeuren | 2018/0706 |
| 5 | Wahlhelferentschädigung für die Landtags- und Bezirkswahl 2018 | 2018/0716 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauangelegenheiten

1.1 Entwurf des Bebauungsplans "PV-Anlage Fl.Nr. 501, Ortsteil Wettenhausen" sowie Änderung des FNP - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentl. Belange, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Kammeltal hat am 12.06.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flur-Nr. 501 der Gemarkung Wettenhausen (Vorhabenträger: Vento ludens GmbH & Co. KG, Jettingen-Scheppach) beschlossen. Ebenfalls gefasst wurde der Aufstellungsbeschluss zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes. Vom beauftragten Planungsbüro Kling Consult GmbH ist ein Vorentwurf der Bauleitplanungen erstellt worden. Grundlage ist eine technische Planung, die vom Vorhabenträger beigelegt wurde.

Im Bebauungsplan ist das Flurstück 501 der Gemarkung Wettenhausen großflächig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgesetzt. An den Grundstücksrändern sind Flächen zur Eingrünung des Baugebietes angeordnet, im Osten zur bestehenden Abbaufäche hin eine private Grünfläche. Am Nordrand ist eine Heckenpflanzung entsprechend den Vorgaben des ursprünglichen Rekultivierungsplanes vorgesehen. Die Ansaat der Fläche erfolgt mit einer Saatgutmischung Landschaftsrasen mit Kräutern, in den randlichen Eingrünungen/Grünfläche mit einer Saatgutmischung Schmetterlings- und Wildbienensaum/Frischwiese. Zusammen mit den Pflegevorgaben wird dadurch eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche entsprechend dem ursprünglichen Rekultivierungsziel angestrebt.

Nachdem das gesamte Grundstück als Ausgleichsfläche für den Rohstoffabbau vorgesehen war, muss diese Fläche planungsbedingt 1:1 an anderer Stelle ausgeglichen werden. Hierzu werden vom Vorhabenträger im weiteren Verfahren geeignete Ausgleichsflächen benannt.

Das randlich des Grundstücks verlaufende Umlaufgerinne zur Aufnahme von Niederschlagswasser bleibt in Lage und Funktion erhalten und ist in die Planung integriert.

Das Planungsverfahren sowie die Planinhalte werden von Herrn Wolpert, Planungsbüro Kling Consult GmbH kurz vorgestellt. Auf Nachfrage wird erläutert, dass sich die Höhe des das Plangebiet umgebenden Zauns von 2,50 m aus versicherungsrechtlichen Gründen ergibt und einem Übersteigschutz geschuldet ist. Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinlebewesen im Gebiet wird der Zaun mit einem Abstand zum Erdboden gebaut. Die Ausgleichsfläche hat lediglich im gleichen Naturraum, nicht zwingend im gleichen Gemeindegebiet zu sein. Spätestens zum nächsten Verfahrensschritt, wenn die Billigung des Entwurfs ansteht, ist die Ausgleichsfläche konkret im Plan enthalten. Von Seiten des Gremiums wird angeregt, dass eine Lage der

Ausgleichsfläche im Kammeltal anzustreben ist. Die Einspeisung des Stroms ist in der Übergabestation im nördlich des Plangebietes gelegenen Weg geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „PV-Anlage, Flur-Nr. 501, Ortsteil Wettenhausen“ und den Vorentwurf der parallelen Flächennutzungsplanänderung, jeweils Stand: 18.09.2018.

Die Bauleitplanungen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen, Kling Consult wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB zu beteiligen.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 4

1.2	Bauvoranfrage zur Errichtung von einem Einfamilienhaus, 2 Zweifamilienhäusern mit Doppelgaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 49 Gemarkung Wettenhausen, Schulstraße durch Herrn Guido Baeyens, Burgau - Reduzierung des Vorhabens
------------	---

Herr Guido Baeyens hat im Jahr 2017 bereits eine Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses und zwei Zweifamilienhäuser mit Doppelgaragen auf dem Grundstück Fl.Nr. 49 Gemarkung Wettenhausen, nahe Schulstraße eingereicht. Mit Beschluss vom 19.09.2017 hat der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt, wenn die Bebauung auf zwei zusätzliche Baukörper reduziert wird.

Mit Schreiben vom 21.06.2018 (s. Anlage) und vorheriger Absprache mit dem Landratsamt Günzburg hat Herr Baeyens bei seinem bisher geplanten Vorhaben eine deutliche bauliche Reduzierung vorgenommen. In bauplanungsrechtlicher- und denkmalfachlicher Hinsicht ist die nun vorgeschlagene Bebauung von Seiten des Landratsamtes akzeptabel. Die Gemeinde Kammeltal wird um erneute Beratung und Beschlussfassung über das geplante Vorhaben und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Es wird angeregt, im rückwärtigen Bereich des Grundstückes weitere Stellplätze vorzusehen.

Beschluss:

Mit der Maßgabe, dass der Bauherr im Rahmen des Bauantrags die Errichtung weiterer Stellplätze prüft wird der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Doppelhauses (2 WE) und einem Einfamilienhaus mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 49 Gemarkung Wettenhausen zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

1.3	Antrag zur Nutzungsänderung des ehem. Bankgebäudes zu Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 84 Gemarkung Ettenbeuren, Ichenhauser Str. 5, durch Herrn Guido Baeyens, Dillingen
------------	---

Herr Guido Baeyens beantragt die Nutzungsänderung des ehem. Bankgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 84 Gemarkung Ettenbeuren, Ichenhauser Str. 5 zu Wohnungen. Geplant sind fünf Wohneinheiten mit sechs Stellplätzen auf dem Grundstück. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der

näheren Umgebung ein. Dem Vorhaben kann aus planungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Es werden Bedenken laut, dass die vorgesehene Anzahl an Stellplätzen für die Anzahl an Wohneinheiten nicht ausreichend ist und deshalb der Straßenraum im Bereich des Dorfladens vermehrt zugeparkt wird.

Beschluss:

Dem Antrag zur Nutzungsänderung des ehemaligen Bankgebäudes zu fünf Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 84 Gemarkung Ettenbeuren, Ichenhauser Str. 5, durch Herrn Guido Baeyens wird zugestimmt. Auf eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen ist zu achten. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

1.4	Antrag zum Umbau des bestehenden Wohnhauses samt Aufbau einer Dachgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 789/1 Gemarkung Ettenbeuren, Postweg 3, durch Herrn Lukas Wiedenmann, Ettenbeuren
------------	--

Herr Lukas Wiedenmann beantragt den Umbau des bestehenden Wohnhauses samt Aufbau einer Schleppgaube auf dem Grundstück Fl.Nr. 789/1 Gemarkung Ettenbeuren, Postweg 3. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter den Gärten“, Ettenbeuren. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen. Gemäß § 6 Nr. 6.4 sind Gauben als stehende Gauben (mit Giebel) oder Walmdachgauben zulässig. Das Gesamtmaß der Dachgaubenbreiten darf je Hauslänge maximal 1/3 des Längenmaßes betragen. Die Einzelbreite darf maximal 3,00 m betragen. Von dieser Festsetzung beantragt Herr Wiedenmann eine Befreiung. Er möchte eine Schleppgaube mit 3,14 m statt max. 3,00 m wegen Geringfügigkeit errichten. Aus Sicht der Verwaltung kann dem zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag von Herrn Lukas Wiedenmann zum Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Aufbau einer Schleppgaube wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen zu Befreiungen von § 6 Nr. 6.4 der Bebauungsplansatzung „Hinter den Gärten“, Ettenbeuren wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

1.5	Antrag zum Anbau einer Schleppgaube an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/11 Gemarkung Behlingen, Pfarrer-Kempter-Str.8, durch Markus und Daniela Völkl, Neuburg
------------	---

Herr und Frau Markus und Daniela Völkl beantragen den Anbau einer Schleppgaube an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/11 Gemarkung Behlingen, Pfarrer-Kempter-Straße 8. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag zum Anbau einer Schleppgaube an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 33/11 Gemarkung Behlingen, Pfarrer-Kempter-Str.8 durch Herrn und Frau Markus und Daniela Völkl wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

- | | |
|-----|--|
| 1.6 | Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/21 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 44 durch Herrn und Frau Markus und Claudia Balletshofer, Jettingen |
|-----|--|

Herr und Frau Markus und Claudia Balletshofer beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/21 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 44. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Südlich der Jettinger Straße, Teil 3“, Goldbach. Von Nr. 5.1 der Bebauungsplansatzung wird eine Befreiung beantragt, da der Bauherr beabsichtigt, eine Flachdachgarage statt einer Garage mit Satteldach zu errichten. Der Anbau im Obergeschoss soll ebenfalls ein Flachdach erhalten, um sich der Garage optisch anzupassen. Der Anbau im OG ist ein untergeordnetes Bauteil. In der Nähe der Neubausiedlung gibt es bereits mehrere Garagen mit Flachdach. Des Weiteren wurden in diesem Gebiet bereits Befreiungen hinsichtlich der Dachform bei Garagen erteilt. Die weiteren Festsetzungen sind eingehalten. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den Befreiungen erteilt werden.

Es wird angeregt, die Bauherren auf die Möglichkeit einer ökologisch wertvollen Dachbegrünung hinzuweisen.

Beschluss:

Dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/21 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 44 durch Herrn und Frau Markus und Claudia Balletshofer wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen von Nr. 5.1 der Bebauungsplansatzung „Südlich der Jettinger Straße, Teil 3“, Goldbach bezüglich der Dachform wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

- | | |
|-----|---|
| 1.7 | Antrag zum Neubau und Erweiterung Dach eines bestehenden Gasthauses mit zwei Betriebsleiterwohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 299 Gemarkung Hammerstetten, Stubenweiherweg 14, durch Herrn Helmut Jehle |
|-----|---|

Herr Helmut Jehle beabsichtigt, das Erdgeschoss der Gaststätte Stubenweiher auf der Südost- und Nordwestseite des bestehenden Gebäudes aufzustocken und mit einem Pultdach zu versehen. Im neu entstehenden Obergeschoss soll die bereits über dem Gastraum bestehende Betriebsleiter-Wohnung erweitert werden sowie im Dachgeschoss eine weitere Betriebsleiterwohnung entstehen. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche Camping“ ausgewiesen. Eine Genehmigung ist daher nach § 35 Absatz 2 BauGB möglich. Der Bauvoranfrage wurde bereits in der Sitzung vom 17.07.2018 zugestimmt. Planungsrechtliche Belange stehen nicht entgegen, so dass dem Bauvorhaben zugestimmt werden kann.

Beschluss:

Dem Antrag zum Neubau und Erweiterung Dach eines bestehenden Gasthauses mit zwei Betriebsleiterwohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 299 Gemarkung Hammerstetten, Stubenweiherweg 14, durch Herrn Helmut Jehle wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen

1.8	Antrag zur Erstellung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/7 und 356/3 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 27 durch Murat und Nazan Ünal, Ichenhausen
------------	--

Herr und Frau Murat und Nazan Ünal beantragen die Erstellung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nrn. 339/7 und 356/3 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 27. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Südlich der Jettinger Straße, Teil 3“, Goldbach. Es wird die Genehmigung im Freistellungsverfahren beantragt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden und die Genehmigung kann im Freistellungsverfahren erteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Murat Ünal und Frau Nazan Ünal zur Erstellung eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nrn. 339/7 und 356/3 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 27 wird zugestimmt. Die Genehmigung ist im Freistellungsverfahren zu erteilen.

einstimmig beschlossen

1.9	Antrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/11 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 26, durch Frau Tatjana Gählich-Kattler und Frau Patricia Kattler, Friedberg
------------	---

Frau Gählich-Kattler und Frau Kattler beantragen den Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/11 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Straße 26. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Südlich der Jettinger Straße, Teil 3“, Goldbach. Es wird eine Behandlung im Genehmigungsverfahren beantragt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dem Vorhaben kann daher zugestimmt werden. Es wird eine Behandlung im Genehmigungsverfahren vorgeschlagen.

Beschluss:

Dem Antrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 339/11 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str. 26 durch Frau Tatjana Gählich-Kattler und Patricia Kattler wird zugestimmt. Das Bauvorhaben ist im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

einstimmig beschlossen

1.10	Tekturantrag zum bereits genehmigten Antrag zum Neubau Wohnhaus mit Garage - hier Sockel und Nutzfläche Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 27, Max-Schmid-Str. 36, Behlingen durch Herrn Steffen Stegmann, Ried
-------------	--

Herr Steffen Stegmann beantragt zum bereits genehmigten Bauantrag Nr. B-2016-534 Neubau Wohnhaus mit Garage eine erneute Tektur hinsichtlich Sockel und Nutzfläche der Garage. Die tatsächliche Nutzfläche liegt bei 97,21 m², sodass sie nicht als Mittelgarage gilt und andere brandschutzrechtliche Anforderungen benötigt.

Mit der ersten Tektur wurde die Größe und die Lage der Garagen geändert. Wie aus dem neuen Tekturplan ersichtlich ist, soll ein Sockel errichtet werden, um die Nutzfläche zu verkleinern. Planungsrechtlich können hiergegen keine Einwände vorgebracht werden.

Beschluss:

Dem Tekturantrag zum genehmigten Bauantrag Nr. B-2016-534 Neubau Wohnhaus mit Garage; hier Sockel und Nutzfläche Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 Gemarkung Behlingen, Max-Schmid-Straße 36 durch Herrn Steffen Stegmann wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

1.11	Sanierung des Kneipp-Kindergartens Wettenhausen und Erweiterung um eine Krippengruppe - Tekturantrag; Änderung Förderantrag
-------------	--

Aufgrund der Änderung der Gebäudeklasse von 3 auf 4 muss für die Sanierung des Kneipp Kindergartens Wettenhausen ein Tekturantrag in Bezug auf die Brandschutzmaßnahmen eingereicht werden. In diesem Zuge konnten kleinere Planungsänderungen mit einfließen. Durch den Wegfall des Abstellraumes im Zwischengeschoss wird der Eingangsbereich großzügiger gestaltet. Statt vorher 4, sind nunmehr nur noch 3 unterschiedliche Deckenniveaus vorzufinden. Die Ausgabeküche bleibt an derselben Position, ist nun jedoch durch eine massive Wand mit Tür schallschutztechnisch vom Ruhebereich der Krippe abgetrennt und erhält zur Anlieferung einen zweiten Zugang vom Flur aus. Diese Abtrennung bewirkt im Zwischengeschoss einen ausreichenden Ruheraum und einen zusätzlichen vom Hauptflur aus zugänglichen Lagerraum (Materiallager). Das Personalbüro weist eine großzügige Nutzfläche und kann zusätzliche notwendige Schränke für Büro und Bastelmaterial beherbergen. Der Lagerraum im Dachgeschoss bleibt ebenfalls vorhanden.

In Anlehnung an die Rundfenster im Nebengebäude – Zehnstadel soll das neue Fenster im erdgeschossigen Krippenraum rund gestaltet werden. Auch das im Norden der Ostfassade entfernte, noch erkennbare Gurtgesims wird neu geschaffen. Im Zuge der Neueindeckung der bestehenden Falzziegel entfielen auch die früheren Schwalbenschwanzgauben in den beiden Risalitdächern. Diese sollen im Zuge des Biberschwanzdaches – sofern vom Bauausschuss genehmigt – wieder hergestellt werden. Die bisherigen Fenstergitter welche z.T. an der West- und Ostfassade vorhanden sind, entfallen komplett.

Zwischenzeitlich wurde auch das Brandschutzkonzept von Herrn Wild erstellt, welches zusammen mit dem Tekturantrag eingereicht werden kann. Hier müssen einige Befreiungen erteilt werden, welche bereits vorab mit dem Landratsamt Günzburg besprochen wurden. Für Decken und Türen wurde daher eine Befreiung von der Festsetzung F60 beantragt. Es werden F30 Türen und Decken eingebaut. Weitere Befreiungen werden u.a. für die Leitungsdurchführungen und die Treppen beantragt.

Aufgrund der sich dadurch ergebenden Kostenmehrungen musste auch der Förderantrag neu gestellt werden. Eine überarbeitete Fassung wurde am 04.09.2018 bei der Regierung von Schwaben und beim Landratsamt Günzburg eingereicht.

Für den Tekturantrag ist das gemeindliche Einvernehmen erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung kann dieses erteilt werden. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemeinderat Rampp spricht sich dafür aus, die historische Gaube aus den Antragsunterlagen herauszunehmen. Es wird befürchtet, dass daraus der Zwang entsteht, diese auch zu realisieren. Ein entsprechender Antrag zur Abstimmung wird gestellt.

Es wird zunächst der von der Verwaltung vorgesehene weitergehende Beschlussvorschlag zur Abstimmung gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Tekturplan zur Sanierung des Kneipp Kindergartens Wettenhausen und Erweiterung um eine Krippengruppe und stimmt dem Vorhaben zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist zusammen mit dem Brandschutzkonzept an das Landratsamt Günzburg weiterzuleiten.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6

1.12	FNP-Änderung und Bebauungsplan GE "Rohrer Weg", Gemeinde Ellzee Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB
-------------	--

Die Gemeinde Ellzee hat am 24.04.2018 den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung GE „Rohrer Weg“, Fassung vom 24.04.2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs.1 BauGB beschlossen. Ebenso wurde der Entwurf des Bebauungsplanes, Fassung vom 24.04.2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren. Im Rahmen der Beteiligung der TöB wird die Gemeinde Kammeltal um Stellungnahme gebeten. Nähere Informationen sind als Anlage beigefügt. Details können unter www.gemeinde-ellzee.de unter „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Abgabetermin war der 31.08.2018, die Verwaltung hat Fristverlängerung bis zum 20.09.2018 beantragt.

Beschluss:

Gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Ellzee zur Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rohrer Weg“, Fassung vom 24.04.2018 bestehen von Seiten der Gemeinde Kammeltal keine Einwendungen. Der Bauleitplanung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

1.13	Bauleitplanung Markt Jettingen Scheppach; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen“ frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
-------------	---

Der Marktgemeinderat des Markt Jettingen-Scheppach hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen“ beschlossen sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebiets geschaffen werden.

Die Gemeinde Kammeltal wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bis zum 04.10.2018 um Stellungnahme gebeten.

Die Unterlagen sind als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Bauleitplanung zugestimmt werden.

Beschluss:

Gegen die Bauleitplanung des Marktes Jettingen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemaliger Wertstoffhof Jettingen“ bestehen von Seiten der Gemeinde Kammeltal keine Einwendungen. Der Bauleitplanung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

2	Pfarrhof Behlingen - Antrag auf einfache Dorferneuerung für den
----------	--

Ortsteil Behlingen

Das Amt für ländliche Entwicklung hat das Förderprogramm „Innen statt Außen“ auf den Weg gebracht. Mit dieser Initiative sollen Gemeinden im Rahmen der Städtebauentwicklung und Dorferneuerung für ihr Engagement beim Flächensparen mit einem um 20 Prozentpunkte auf knapp 80 Prozent erhöhten Fördersatz bei der Innenstadtentwicklung unterstützt werden. Diese Förderanreize tragen dazu bei, insbesondere leerstehende Gebäude und Brachen in Ortskernen wieder nutzbar zu machen. In diese Förderkulisse würde die Umnutzung des Pfarrhof Behlingen passen, so dass wir im Gegensatz zu bisher doch mit einer größeren finanziellen Unterstützung für dieses Projekt rechnen können.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches im Rathaus mit Herrn Klinge vom Amt für ländliche Entwicklung wurden die finanziellen Rahmenbedingungen sowie die Fördermodalitäten des neuen Programmes vorgestellt. Zunächst wäre es sinnvoll, einen Antrag auf einfache Dorferneuerung für den Ortsteil Behlingen zu stellen. Hierfür genügt ein formloses Schreiben. Im Rahmen dieses Verfahrens könnte dann die Einzelmaßnahme zur Sanierung und Erweiterung des Pfarrhof Behlingen beantragt werden und in den Genuss des höheren Fördersatzes kommen. Neben detaillierten Planunterlagen zum Vorhaben selbst sowie dem Bekunden, dieses zu realisieren, ist hierfür ein Beschluss im Gemeinderat nötig, mit dem sich die Gemeinde zu einem klaren Vorrang der Innenentwicklung bekennt. Darzustellen ist außerdem, was die Gemeinde bisher getan hat und künftig plant, um Innenbereichspotenziale zu erschließen. Unterstützend sollte hierfür ein entsprechendes Planungsbüro beauftragt werden.

Im Nachgang zu diesem Gespräch wurde die von Herrn Architekt Büchele erstellte Kostenschätzung anhand der Flächen auf die Kirche und Zweckverband einerseits sowie die Gemeinde andererseits aufgeteilt. Von den geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 1.035.946,38 Euro entfallen demnach auf die Gemeinde 799.632,13 Euro, wovon 71 % in Höhe von 567.738,81 Euro zuschussfähig sind. Bei einem Fördersatz in Höhe von 79 % kann daher mit einer Förderung in Höhe von 448.513,65 Euro gerechnet werden. Der Eigenanteil der Gemeinde würde sich damit noch auf 351.118,48 Euro belaufen.

Trotz dieser neuen Fördersituation und dem für die Gemeinde niedrigeren Eigenanteil überwiegt im Gremium die Meinung, dass das Projekt in Anbetracht der Fülle an unaufschiebbaren Investitionen nicht zu stemmen ist.

Der Vorsitzende betont nochmals, dass das vorliegende Förderprogramm eine einmalige Chance bietet. Für jeden investierten Euro werden uns zwei Euro geschenkt. Die Vereine sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Gemeinwesens und leisten einen wichtigen Beitrag. Mit dem vorliegenden Projekt werden die für dieses Engagement erhaltenden Strukturen geschaffen. Die Gemeinde sollte sich dieser Verantwortung bewusst sein und die Realisierung des Vorhabens nochmals überdenken.

Gemeinderat Böck stellt den Antrag, an der vorhandenen Beschlusslage festzuhalten und das Vorhaben künftig nicht mehr zur Beratung auf die Tagesordnung einer Sitzung zu bringen.

Beschluss:

Die Sanierung und Erweiterung des Pfarrhof Behlingen zur Schaffung einer Gemeinschaftsunterkunft im Rahmen eines Konzeptes zur Dorfentwicklung wird künftig nicht mehr zur Beratung auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung gestellt. An der bestehenden Beschlusslage wird festgehalten.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 10

3 Straßenbau Egenhofen - Beschlussfassung nach § 125 BauGB

Im Ortsteil Egenhofen soll im kommenden Jahr das Straßennetz erstmalig hergestellt werden.

Betroffen sind die Straßen: „Dorfstraße“, „Zum Oberdorf“, „Kellerbergweg“.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt üblicherweise einen Bebauungsplan voraus. Der Ausbau der o.g. Straßen wird rechtlich als erstmalige Herstellung beurteilt. Für die Straßen „Dorfstraße“, „Zum Oberdorf“, „Kellerbergweg“ liegt kein Bebauungsplan vor. Dieser Bereich ist dem sogenannten unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. In diesen Fällen ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, dass der Gemeinderat einen ausdrücklichen Beschluss nach § 125 Absatz 2 BauGB fasst. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die privaten Belange konnten bei einer Infoveranstaltung am 07.11.2016 und am 06.05.2017 vorgebracht werden. Die Anregungen der Bürgerschaft im Hinblick auf Parkplätze, Grünanlagen und die Gestaltung des Maibaumplatzes wurden weitestgehend aufgegriffen. Die Thematik überfahrbare Gehwege wurde zugunsten der Verkehrssicherheit der Fußgänger abgewogen. Beim Abwassersystem wird das Mischwassersystem beibehalten.

Auf Nachfrage führt der Vorsitzende aus, dass derzeit die Ausschreibung der Maßnahme vorbereitet wird und es deshalb Zeit wird, mit dem vorliegenden Beschluss die Rechtsgrundlage für den Straßenbau und deren öffentliche Widmung zu schaffen. Der vorliegende Beschlussvorschlag ist ein bebauungsplanersetzendes Instrument, mit dem die unterschiedlichen Interessen mit dem Plankonzept abgewogen werden. Hinsichtlich geäußelter Zweifel in Bezug auf die unsichere Rechtslage nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird klargestellt, dass lediglich eine Entscheidung hinsichtlich der Ersatzleistungen aussteht. Daneben besteht eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung mit Fristsetzung, noch nicht erstmalig hergestellte Straßen zu erschließen. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Gemeinde Egenhofen bereits in den 60er-Jahren vom Landratsamt aufgefordert wurde, eine Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen. Dieser ist man nie nachgekommen, so dass davon auszugehen ist, dass eine Abrechnung der Straße nie stattgefunden hat.

Beschluss:

Die Gemeinde Kammeltal beabsichtigt, die Straßen „Dorfstraße“, „Zum Oberdorf“, „Kellerbergweg“ in Egenhofen erstmalig herzustellen. Nach § 125 des Baugesetzbuchs (BauGB) setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i.S.d. § 127 Absatz 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hiernach sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes und des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies wurde bei den Infoveranstaltungen berücksichtigt. Die Anregungen der Bürgerschaft im Hinblick auf Parkplätze, Grünanlagen und die Gestaltung des Maibaumplatzes wurden weitestgehend aufgegriffen. Die Thematik überfahrbare Gehwege wurde zugunsten der Verkehrssicherheit der Fußgänger abgewogen.

Der Ausbau der o.g. Straßen ist als Standardausbau vorgesehen; auf städtebauliche Akzente wird verzichtet. Die Höhe der Gesamtkosten wird dadurch auf das Minimalmaß reduziert, um die finanzielle Belastung der Anlieger so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus bestehen im Rahmen des Vollzugs Möglichkeiten (z.B. durch Ratenzahlung), in jedem Einzelfall eine finanzielle Überforderung zu verhindern.

Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs ist festzustellen, dass die Straßenbaumaßnahme mit den öffentlichen und den privaten Belangen im Einklang steht. Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB sind daher erfüllt.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6

4

Entscheidung über den Erhalt der Linden in Behlingen und Ettenbeuren

Die Gemeindeverwaltung hat für die beiden Linden in Ettenbeuren (Einmündung Kirchenweg) und Behlingen (Lindenfestplatz) ein Kurzgutachten von einem Baumsachverständigen in Auftrag gegeben.

Die Linde in Ettenbeuren hat mäßigen Befall vom Lindentriebstreben, ist sonst vital. Die abgestorbenen Äste sollten entfernt werden. Einige Wurzeln haben oberseitige Mähschäden. Hier werden sich wurzelbürtige Fäulen bis in den Stamm ausbreiten. Der Baum ist sehr vieltriebig, ein echter Leichttrieb fehlt. Die vielen Gabelungen sind meist Druckzwiesel. Der Streifschaden am westlichen Starkast ist nicht tragisch, weil er sich auf der für die Baumstatik relativ unbedeutenden Druckseite befindet. Verkehrsgefährlich ist insbesondere der angebrochene Ast im Norden und daher zu entfernen. Der östliche Starkast zeigt Stützholzbildung und hat in einem Astloch einen Pilzfruchtkörper. Es müssten etliche Kronensicherungen eingebaut werden (Kostenschätzung Baumsachverständiger 2000,00 - 3000,00 €).

Bei der Linde in Behlingen reibt im Norden eine Leitung. Die Vitalität ist gut, nur in der schwach belichteten Unterkrone sind einzelne schwache Triebe frisch abgestorben. Am Boden erkennt man im Osten Verwerfungen, im Südwesten Wurzeln mit Mähschäden; Wurzeldefekte sind wahrscheinlich. Die Gabelungen sind an sich nur mäßig stark ausgeprägte Druckzwiesel, teils befinden sich aber auf der für die Baumstatik besonders wichtigen Oberseite Rindenläsionen, weshalb hier ebenfalls Kronensicherungen empfohlen werden. Im Süden wurden zwei Stämmlinge gekappt, die Krone ist nicht mehr im Gleichgewicht; bei südlichen Winden können Teile der nördlichen Krone leicht versagen, weshalb die nördliche Krone von oben und von den Seiten zu reduzieren ist. Im Norden könnte über der Straße das Lichtraumprofil verbessert werden. Auch hierfür wurde ein entsprechendes Angebot angefordert. Zusätzlich wurde ein großes Gutachten in Auftrag gegeben, insbesondere, um die Lebensdauer des Baumes festzustellen. Dieses liegt zwischenzeitlich vor. Details können der Anlage entnommen werden.

Auf Nachfrage beim örtlichen Baumsachverständigen, teilte dieser mit, dass ein konkretes Angebot schwierig abzugeben sei. Es hängt neben den schwer genau abschätzbaren Arbeitskosten und Materialkosten im Wesentlichen auch davon ab, ob eine geeignete Hebebühne oder z.B. eine Feuerwehrdrehleiter von der Gemeinde gestellt werden kann oder ob eine solche noch zusätzlich angemietet werden muss. Ganz grob 2000-3000 € pro Baum sind aber wohl realistisch. (Kronensicherungsurte nebst Verbindungen etwa 750,00 €, Arbeitsaufwand und Baustelleeinrichtung rund 750,00 €, Hubarbeitsbühne etwa 500,00 €, Schnittgutentsorgung rund 250,00 € und dann dazu 19% Mehrwertsteuer).

Der Gemeinderat hat nunmehr über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Im Anhang befindet sich ein weiteres Angebot über die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen, sowie ein Angebot über die Erstellung eines Baumkatasters, welches für das Gemeindegebiet erstellt werden sollte.

Nach kurzer Diskussion besteht Einigkeit darüber, dass die in Frage stehenden Bäume erhalten werden sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, drei Angebote für entsprechende Sanierungsmaßnahmen einzuholen und zur Entscheidung über eine Beauftragung vorzulegen.

Gemeinderätin Wiemer weist darauf hin, neu zu pflanzenden Bäumen die Möglichkeit des Ausdehnens zu geben. Dies kann durch Zugabe eines Granulats im Boden erleichtert werden.

Hinsichtlich der Erstellung eines Baumkatasters herrschen im Gremium Zweifel vor, ob es hierfür eine Notwendigkeit gibt. Die Verwaltung wird gebeten, zunächst in den umliegenden Gemeinden nachzufragen, wer über ein solches verfügt und über das Ergebnis zu berichten.

Beschluss:

Die beiden Linden in Ettenbeuren (Einmündung Kirchenweg) und Behlingen (Lindenfestplatz) werden erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vergabe entsprechender Sanierungsmaßnahmen drei Angebote einzuholen.

einstimmig beschlossen

5 Wahlhelferentschädigung für die Landtags- und Bezirkswahl 2018

Für die Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018 ist das sogenannte Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer festzulegen. Im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung (Art. 17 Abs. 1 und 2 LWG) soll ein Erfrischungsgeld (§ 9 Abs. 2 LWO) in Höhe von je 40 EUR berücksichtigt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40 EUR an jeden Wahlhelfer zu zahlen.

Beschluss:

Die Wahlhelferentschädigung für die Landtags- und Bezirkswahl am 14.10.2018 wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| - für alle Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände | 40,- € |
| - für Hilfskräfte | 15,- € |

einstimmig beschlossen

6 Berichterstattung

Schule Wettenhausen / Kindergarten Ettenbeuren

Für die Schule Wettenhausen sowie für den Kindergarten Ettenbeuren wurde jeweils eine Spülmaschine bei der Fa. Siller & Laar, Augsburg gekauft. Die Kosten für die Spülmaschine in der Schulküche in Wettenhausen belaufen sich auf insgesamt 5.378,80 EUR brutto zzgl. Kosten für eine Brausearmatur in Höhe von 577,86 EUR, welche auf Wunsch der Vereine beschafft wurde. Die Vereine, welche die Küche für Veranstaltungen nutzen haben sich mit insgesamt 1.600,00 EUR an den Beschaffungskosten beteiligt. Für den Fall, dass der Turnhallenboden saniert wird und die Halle für Veranstaltungen nicht mehr zur Verfügung stehen könnte, wurde den Vereinsvorständen zugesichert, dass sie ihre Kostenbeteiligung zurückerstattet bekommen.

Die Kosten für die Geschirrspülmaschine im Kindergarten Ettenbeuren belaufen sich auf 3.303,92 EUR brutto.

Kindergärten Behlingen und Wettenhausen, Feuerwehr Wettenhausen

Für die Kindergärten in Behlingen und Wettenhausen musste auf Grund der Einführung der Verwaltungssoftware „adebiskITA“ jeweils ein PC mit Bildschirm für 1.541,- EUR beschafft werden. Für das Alarmfax der Feuerwehr Wettenhausen wurde gleichzeitig eine unterbrechungsfreie Stromversorgung für 221,- EUR angeschafft. Die Gesamtkosten der Firma EDV Stocker belaufen sich auf 3.303,- EUR.

Regionale Energieerzeugung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme Kopplungsgesetz (KWKG) für die Jahre 2013-2017

Die LVN informiert mit beigefügter Übersicht über die Entwicklung der Energieerzeugung der Jahre 2013-2017 in der Gemeinde Kammeltal.

- In Wettenhausen ist an den Grundstücken Waymeyer sowie der Tierärztin der Rückschnitt der Sträucher zum Gehweg hin zu veranlassen. Die Verwaltung ist hier bereits tätig.

- Es wird vorgeschlagen, den Problemmüllwagen der Abfallwirtschaft künftig an der Gemeindehalle zu stationieren.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 22:13 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Monika Schneider
Schriftführer